



Archäologie Schweiz
Archéologie Suisse
Archeologia Svizzera
Swiss Archaeology

Petersgraben 51
4051 Basel
+41 (0)61 207 62 72
archaeologie-schweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Einreichung per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 7.10.2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Stellungnahme Archäologie Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes zu äussern.

Archäologie Schweiz – engagiert für unser archäologisches Kulturerbe

Archäologie Schweiz ist mit rund 2'000 Mitgliedern die grösste NGO, welche sich landesweit dem archäologischen Kulturerbe der Schweiz widmet. Als in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit breit verankerte Gesellschaft engagiert sie sich für den Schutz, die wissenschaftliche Erforschung, Inwertsetzung und Vermittlung archäologischer Stätten und Objekte. Archäologie Schweiz gibt durch ihre Tätigkeit dem archäologischen Erbe der Schweiz eine Stimme in Politik und Gesellschaft.

Gemäss dieser thematischen Ausrichtung beschränkt sich unsere Stellungnahme auf Artikel und Sachverhalte, die expliziten oder impliziten Bezug zu den damit verbundenen Aspekten und Fragestellungen haben.

Würdigung des Vernehmlassungsentwurfs

Die vorgeschlagenen Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG) und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) bezwecken die Vereinfachung und damit die Beschleunigung von Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren. Damit soll der Um- und Ausbau der Stromnetze forciert und vereinfacht werden.

Archäologie Schweiz anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Wir erachten den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (E-EleG) insbesondere aufgrund der Artikel 15b Abs. 1^{bis} Bst. c, 15d Abs. 5 und 16g Abs. 1 als ausserordentlich problematisch und lehnen diese ab.

Erwägungen und Anträge zu den Artikeln des E-EleG

Künftig sollen neue Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV grundsätzlich als Freileitungen gebaut werden (Art. 15b Abs. 1). Lediglich in fünf Ausnahmefällen sind erdverlegte Leitungen zulässig (Art. 15b Abs. 1^{bis}). Diese Ausnahmen berücksichtigen technische Aspekte (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. a und d), aber auch den Schutzstatus der betroffenen Gebiete (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. b und c).

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} Bst. c erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben». Erdverlegungen wären demnach im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern (BLN) bezeichneten Landschaften erlaubt.

Die Bundesinventare ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) und IVS (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz), deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben aufgrund dieser Formulierung unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, einzelne Schutzinventar hervorzuheben oder auszuschliessen. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Antrag zu Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), *die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben*; oder

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften, Biotope von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung vorweggenommen und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen geschwächt.

Antrag zu Art. 15d Abs. 5

5 Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs. 1 schliesslich sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes im Sinne von Art. 15d Abs. 5 E-EleG (siehe oben) die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der

Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessenausgleichs nachhaltig beschädigt.

Antrag Art. 16g Abs. 1

1 Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Anträge

Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c: Es sind alle Bundesinventare, die den Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Natur- und Kulturdenkmälern zum Gegenstand haben, gleichberechtigt zu berücksichtigen.

Art. 15d Abs. 5: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs. 1: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse,



Lionel Pernet
Präsident
Archäologie Schweiz
praesident@archaeologie-schweiz.ch



Ellen Thiermann
Zentralsekretärin
Archäologie Schweiz
ellen.thiermann@archaeologie-schweiz.ch